



**Personalvorsorgestiftung edifondo**

**Anhang zum Reglement  
für externe Versicherte  
nach Ausscheiden aus der  
obligatorischen Versiche-  
rung nach Vollendung des  
58. Altersjahres**

**(GAV Kanton Genf – Vorsorgepläne 2 und 3)**

**gültig ab 1.1.2021**

Der sprachlichen Vereinfachung halber werden die personenbezogenen männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement für beide Geschlechter verwendet.



<b>1.</b>	<b>Lohndefinition .....</b>	<b>4</b>
Art. 1.8	Versicherter Lohn.....	4
Art. 1.9	Grenzwerte und Zinssätze .....	4
<b>2.</b>	<b>Versichertenkreis .....</b>	<b>5</b>
Art. 2.1	Versicherungspflicht.....	5
<b>3.</b>	<b>Finanzierung .....</b>	<b>6</b>
Art. 3.4	Verzugszins für fällig gewordene Beiträge.....	6
Art. 3.5	Höhe der Beiträge.....	6
Art. 3.6	Einkäufe.....	7
<b>5.</b>	<b>Vorsorgeleistungen.....</b>	<b>8</b>
Art. 5.2.2	Umwandlungssatz .....	8
Art. 5.3.1	Invalidenrente.....	8
Art. 5.3.3	Beitragsbefreiung.....	8
Art. 5.5	Todesfallkapital.....	9
Art. 5.5.1	Vorobligatorisch geäuftetes Guthaben.....	9
Art. 5.5.2	Getätigte Einkäufe.....	9
Art. 5.5.3	Todesfallkapital ohne Rentenanspruch .....	9
Art. 5.5.4	Todesfallkapital mit Rentenanspruch .....	10
Art. 5.5.5	Anspruchsberechtigung .....	11
<b>10.</b>	<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>13</b>
Art. 10.5	Inkrafttreten des Anhangs .....	13

# 1. Lohndefinition

## Art. 1.8 Lohnbegriffe

### Beitragspflichtiger Lohn

Als Grundlage für die Berechnung der Beiträge gilt der innerhalb eines Jahres vor dem Austritt beim Arbeitgeber bezogene AHV-Lohn inklusive Leistungsprämie. Dieser beitragspflichtige Lohn wird eingefroren.

### Versicherter Lohn

Der letzte massgebende Jahreslohn abzüglich des Koordinationsbetrages – in der Folge «versicherter Lohn» genannt – gilt als Basis des gesamten weitergeführten Vorsorgeschatzes (Risiko- und Altersvorsorge). Dieser versicherte Lohn wird eingefroren. Die letzte Leistungsprämie war Bestandteil des massgebenden Jahreslohnes, somit gilt diese auch für die Weiterversicherung. Der Versicherte kann einmalig verlangen, dass ein tieferer beitragspflichtiger Lohn angewandt wird. In diesem Fall würde der versicherte Lohn aufgrund des tieferen Lohnes neu berechnet.

## Art. 1.9 Grenzwerte und Zinssätze

Details zu den jeweils gültigen Grenzwerten und gesetzlichen, wie auch reglementarischen Zinssätzen werden dem Versicherten jährlich mit dem Vorsorgeausweis bekanntgegeben.

## 2. Versichertenkreis

### **Art. 2.1**      **Versicherungspflicht**

Der Vorsorge gemäss diesem Reglement werden alle Arbeitnehmer unterstellt, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Vorsorge ausgeschieden sind und sich gemäss Artikel 2.7 des Basisreglements für die Weiterführung der Vorsorge entschieden haben.

### 3. Finanzierung

#### Art. 3.4 Verzugszins für fällig gewordene Beiträge

Der Verzugszins für fällig gewordene Beiträge beläuft sich auf 5.0%.

#### Art. 3.5 Höhe der Beiträge

##### Arbeitnehmer, die dem GAV des Kantons Genf unterstellt sind (Vorsorgepläne 2 und 3)

Beitragsätze in % des beitragspflichtigen Lohnes  
(Vorsorgeplan 2 für Arbeiter und Vorsorgeplan 3 für Poliere)

Beitragsatz für die Weiterführung der Vorsorge					Altersgutschriften auf dem persönlichen Konto		
					In % des beitragspflichtigen Lohnes	Mindestens aber in % des versicherten Lohnes	
Arbeiter			Poliere		Arbeiter	Poliere	Alle
Alter	Risiko	Risiko/Sparen	Risiko	Risiko/Sparen			
58–65	6,5%	12,0%	5,0%	14,0%	5,5%	9,0%	<b>18,0%</b>

Entscheidet sich der Versicherte für die Weiterführung der Risikovorsorge ohne die Altersvorsorge, sind nur die Risikobeiträge zu entrichten. Entscheidet sich hingegen der Versicherte für die Weiterführung der Risiko- und der Altersvorsorge, sind sowohl die Risiko- wie auch die Sparbeiträge zu entrichten.

Der Versicherte hat der Stiftung seine Wahl schriftlich, mittels der von der Stiftung hierfür zur Verfügung gestellten Erklärung, bekanntzugeben.

Kommt er in den Genuss von Leistungen der Stiftung FAR und hat er sich gleichzeitig für die Weiterführung der Risiko- und der Altersvorsorge gemäss diesem Reglement entschieden, werden die Beiträge um den Betrag reduziert, den die Stiftung FAR übernimmt.

### Art. 3.6 Einkäufe

Beträge für den Einkauf von Altersleistungen können geleistet werden, wenn:

- alle Vorbezüge für Wohneigentum zurückbezahlt sind; und
- das vorhandene Altersguthaben kleiner ist als dasjenige, das sich ergeben hätte, wenn der Versicherte ab dem vorgesehenen Mindestaufnahmearter in der Altersvorsorge gemäss diesem Reglement zum im Einkaufszeitpunkt gültigen versicherten Lohn versichert gewesen wäre.

Der maximal zu leistende Betrag entspricht der Differenz zwischen diesen beiden Beträgen. Guthaben aus selbständiger Erwerbstätigkeit in der Säule 3a sowie Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Stiftung übertragen werden mussten, müssen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen angerechnet werden. Ein Einkauf ist bis vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters möglich (massgebend sind die Bestimmungen unter Art. 3.6. im Basisreglement). Die steuerliche Abzugsfähigkeit des Einkaufsbetrages ist vom Versicherten bei den zuständigen Steuerbehörden selbst abzuklären.

### Arbeitnehmer die dem GAV des Kantons Genf unterstellt sind (Vorsorgepläne 2 und 3)

Die Berechnung basiert auf nachstehender Einkaufsskala in % des versicherten Lohnes:

Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent	Alter	Prozent
58	519,74%	59	548,13%	60	577,09%	61	606,64%
62	636,77%	63	667,50%	64	698,85%	65	730,83%

## 5. Vorsorgeleistungen

### Art. 5.2.2 Umwandlungssatz

Der Umwandlungssatz entspricht, abhängig vom Rentenalter (in % des Altersguthabens):

	Obligatorisches Altersguthaben		Ausserobligatorisches Altersguthaben (vor-/ überobligatorisches Altersguthaben)							
			Bis 31.12.2020		01.01.–31.12.2021		01.01.–31.12.2022		Ab 01.01.2023	
Alter	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
58	5,75	5,90	–	–	5,06	5,18	4,56	4,68	4,06	4,18
59	5,90	6,05	–	5,80	5,18	5,30	4,68	4,80	4,18	4,30
60	6,05	6,20	5,80	5,92	5,30	5,42	4,80	4,92	4,30	4,42
61	6,20	6,35	5,92	6,04	5,42	5,54	4,92	5,04	4,42	4,54
62	6,35	6,50	6,04	6,16	5,54	5,66	5,04	5,16	4,54	4,66
63	6,50	6,65	6,16	6,28	5,66	5,78	5,16	5,28	4,66	4,78
<b>64</b>	6,65	<b>6,80</b>	6,28	<b>6,40</b>	5,78	<b>5,90</b>	5,28	<b>5,40</b>	4,78	<b>4,90</b>
<b>65</b>	<b>6,80</b>	6,95	<b>6,40</b>	6,52	<b>5,90</b>	6,02	<b>5,40</b>	5,52	<b>4,90</b>	5,02

Das Alter wird auf Jahre und Monate genau berechnet. Der Geburtsmonat wird berücksichtigt.

### Art. 5.3.1 Invalidenrente

Die Invalidenrente errechnet sich aus dem voraussichtlichen Altersguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter (ohne Zinsen) durch Anwendung des regulatorischen Umwandlungssatzes. Die Invalidenrente beträgt mindestens 50% des versicherten Lohnes bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit.

### Art. 5.3.3 Beitragsbefreiung

Die Altersgutschriften werden auf dem für die Versicherung massgebenden beitragspflichtigen Lohn des Versicherten bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit berechnet.



## **Art. 5.5      Todesfallkapital**

### **Art. 5.5.1    Vorobligatorisch geäuftetes Guthaben**

Das vorobligatorisch geäuftete und verzinstе Altersguthaben wird unabhängig von allen in den nachstehenden Artikeln aufgeführten Todesfallleistungen ausbezahlt. Für die Anspruchsberechtigung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 5.5.5 erwähnt.

### **Art. 5.5.2    Getätigte Einkäufe**

Das verzinstе Altersguthaben aus Einkäufen wird unabhängig von allen in den nachstehenden Artikeln aufgeführten Todesfallleistungen ausbezahlt.

Nicht als Einkäufe im Sinne dieses Artikels gelten Rückzahlungen von Vorbezügen für Wohneigentumsförderung, Rückzahlungen von ausbezahlten Austrittsleistungen infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Eingang von Freizügigkeitsleistungen infolge Scheidung bzw. gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Für die Anspruchsberechtigung gelten die gleichen Bestimmungen wie unter Art. 5.5.5 erwähnt.

### **Art. 5.5.3    Todesfallkapital ohne Rentenanspruch**

Besteht beim Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters kein Anspruch auf eine Ehegatten-, Lebenspartnerrente bzw. Rente für einen eingetragenen Partner, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem am Ende des Sterbemonats vorhandenen Altersguthaben (ohne Einbezug des vorobligatorisch geäufteten Guthabens und getätigter Einkäufe) abzüglich:

- einer Abfindung, die mangels Anspruchs auf eine Ehegatten-, Lebenspartnerrente bzw. Rente für einen eingetragenen Partner;
- eines Betrages, der zur Finanzierung allfälliger Leistungen an den geschiedenen Ehegatten bzw. den anspruchsberechtigten Partner aus einer gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft

ausgerichtet werden.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf 150% des Jahreslohnes (13 x Monatslohn bzw. 2288 x Stundenlohn). Ab 1. Januar nach Vollendung eines vollen Versicherungsjahres erhöht sich der Mindestanspruch um 10%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich der Mindestanspruch um weitere 10% und erreicht am 1. Januar nach Vollendung des 10. Versicherungsjahres 250%.

Massgebend für die Berechnung des Versicherungsjahres ist der Eintritt in die Stiftung. Beim Austritt aus der Stiftung gilt das Versicherungsjahr als beendet.

Bei einem Wiedereintritt werden Versicherungsjahre eines vorangehenden Vorsorgeverhältnisses angerechnet, wenn:

- das Vorsorgeverhältnis maximal 1 Monat unterbrochen war (ganzer Monat, wenn der Austritt per letztem Tag des Monats erfolgte bzw. 30 Tage, wenn der Austritt während des Monats erfolgte) und
- sowohl das bisherige wie auch das neue Arbeitsverhältnis jeweils mit einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber abgeschlossen war bzw. ist. Bestand zwischen diesen beiden Arbeitsverhältnissen ein Arbeitsverhältnis mit einem nicht bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber, werden die Versicherungsjahre aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis nicht angerechnet.

#### **Art. 5.5.4 Todesfallkapital mit Rentenanspruch**

Besteht beim Tod vor Erreichen des Rücktrittsalters Anspruch auf eine Ehegatten-, Lebenspartnerrente bzw. Rente für einen eingetragenen Partner, so besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht dem verbleibenden Teil des Altersguthabens (ohne Einbezug des vorobligatorisch geäufteten Guthabens und getätigter Einkäufe) das nicht zur Finanzierung:

- einer Ehegatten-, Lebenspartnerrente bzw. Rente für einen eingetragenen Partner;
- allfälliger Leistungen an den geschiedenen Ehegatten bzw. den anspruchsberechtigten Partner aus einer gerichtlich aufgelösten eingetragenen Partnerschaft

benötigt wird.

In jedem Fall besteht mindestens Anspruch auf 150% des Jahreslohnes (13 x Monatslohn bzw. 2288 x Stundenlohn). Ab 1. Januar nach Vollendung eines vollen Versicherungsjahres erhöht sich der Mindestanspruch um 10%. An jedem folgenden 1. Januar erhöht sich der Mindestanspruch um weitere 10% und erreicht am 1. Januar nach Vollendung des 10. Versicherungsjahres 250%.

Massgebend für die Berechnung des Versicherungsjahres ist der Eintritt in die Stiftung. Beim Austritt aus der Stiftung gilt das Versicherungsjahr als beendet.

Bei einem Wiedereintritt werden Versicherungsjahre eines vorangehenden Vorsorgeverhältnisses angerechnet, wenn:

- das Vorsorgeverhältnis maximal 1 Monat unterbrochen war (ganzer Monat, wenn der Austritt per letztem Tag des Monats erfolgte bzw. 30 Tage, wenn der Austritt während des Monats erfolgte) und
- sowohl das bisherige wie auch das neue Arbeitsverhältnis jeweils mit einem bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber abgeschlossen war bzw. ist. Bestand zwischen diesen beiden Arbeitsverhältnissen ein Arbeitsverhältnis mit einem nicht bei der Stiftung angeschlossenen Arbeitgeber, werden die Versicherungsjahre aus dem vorangegangenen Vorsorgeverhältnis nicht angerechnet.

#### **Art. 5.5.5    Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:

- der Ehegatte bzw. der eingetragene Partner;
- bei dessen Fehlen; die Kinder, die Anspruch auf Waisenrenten haben;
- bei deren Fehlen; die übrigen Personen, welche der Versicherte in erheblichem Masse unterstützt hat oder die Person, die mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- bei deren Fehlen; die Kinder des verstorbenen Versicherten, die keinen Anspruch auf Waisenrenten haben, die Eltern oder die Geschwister;
- bei deren Fehlen; die übrigen gesetzlichen Erben des Versicherten unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall entspricht das Todesfallkapital dem höheren der beiden nachfolgenden Beträge:
  - den vom Versicherten einbezahlten verzinsten Altersgutschriften und Einkäufen; oder
  - 50% des Altersguthabens.

Bei mehreren Anspruchsberechtigten innerhalb derselben Personengruppe wird das Todesfallkapital gleichmässig unter den Anspruchsberechtigten aufgeteilt.

Wünscht ein Versicherter eine spezielle Begünstigungsordnung, kann er innerhalb der einzelnen Personengruppen die Begünstigten sowie das Ausmass der einzelnen Ansprüche gegenüber der Stiftung zu Lebzeiten in Schriftform näher bezeichnen.

Der Versicherte kann eine spezielle Begünstigungsklausel gegenüber der Stiftung jederzeit schriftlich widerrufen. In diesem Fall tritt ohne weiteres die reglementarische Begünstigungsklausel wieder in Kraft.

## 10. Schlussbestimmungen

### **Art. 10.5 Inkrafttreten des Anhangs**

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Ausgaben. Der Anhang wurde vom Stiftungsrat am 16. Dezember 2020 auf dem Zirkulationsweg genehmigt.





